

Kompetenzen eines VBNs – Qualifikation der Elektrofachkraft für RWA und Brandmeldeanlagen – Zusatzanfrage (2)

DIN 14675, DIN VDE 0022 (VDE 0022):1994-09

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Kompetenzen eines VBNs – Qualifikation der Elektrofachkraft für RWA und Brandmeldeanlagen« in »de« 10/2004, S. 16 sowie Zusatzanfrage in »de« 12/2004, S. 20)

Ich sehe das so, dass keine Verbindung der Vorschriften und Richtlinien vom VdS mit den Ausführungen der DIN-Normen hergestellt werden kann. Der VdS bezieht sich in seinen Ausführungen gelegentlich auf die gültigen Normen – dennoch ist der VdS ein privatwirtschaftlicher Verein, welcher der Versicherungswirtschaft etc. mit einigen Vorschriften und Richtlinien dient, sowie Firmen und Fachbetriebe im Bezug auf die Versicherungswirtschaft für bestimmte Aufgaben und Bereiche zertifiziert u.v.m. Die Sachverständigen beim VdS fungieren wie andere Sachverständige auch, denen die gültigen Normen zugrunde liegen.

In dem o.g. Artikel schreibt Herr Hörmann, dass in Ausnahmefällen keine Zertifizierung erforderlich sei. Das ist nach dem Studium der relevanten Richtlinien, Vorschriften und Normen nicht uneingeschränkt richtig. Denkbar ist für mich lediglich die Konstellation, dass der nicht zertifizierte Errichter eine solche Anlage errichtet hat und diese wartet. Wenn jedoch eine bestehende Anlage jetzt neu errichtet wird oder eine bestehende Anlage wird von einer anderen Fachkraft gewartet, gilt DIN 14675:2003-11 uneingeschränkt. Dort steht, dass diese Norm für den Aufbau und Betrieb von Anlagen gilt, die dem Schutz von Perso-

nen und Sachen dienen. Die Aussage von Herrn Hörmann, »Diese Norm muss eingehalten werden, wenn die Norm vertraglich vereinbart wurde oder wenn die Einhaltung bauaufsichtlich gefordert wurde oder wenn die örtliche Feuerwehr dies fordert«, widerspricht m.E. dem Sinn der Norm unter »1. Anwendungsbereich«, Abs. 3 und 4, da darin keine Einschränkungen vermerkt sind. Richtig hingegen ist m.E. Folgendes: Wurde die Installation einer Anlage, die für den Schutz von Personen oder Sachen vorgesehen ist, einem Dritten in Auftrag gegeben, so ist DIN 14675:2003-11 entsprechend anzuwenden. Denkbar ist für mich lediglich, jemand errichtet eine solche Anlage für sich selbst und es besteht keine Vorgabe von Dritten.

*Könnten Sie hierzu Stellung nehmen?
L. I., Hessen*

ANTWORT

VdS richtet sich grundsätzlich an den Nomen aus

Zu Ihrem ersten Punkt gilt, dass ich weder in der Antwort in »de« 10/2004 noch in 12/2004 eine direkte Verbindung des VdS mit DIN-Normen hergestellt habe. Ich hatte in 10/2004 lediglich behauptet, dass in vielen Fällen die Richtlinien des VdS zusätzlich eingehalten werden müssen. Diese Richtlinien beziehen sich fast immer auf gültige Normen. Sie tun dem VdS unrecht, wenn Sie behaupten, er würde sich nur gelegentlich an gültige Normen halten. Wenn ein Auftraggeber sich auf Richtlinien des VdS bezieht, wird man diese auch zwangsläufig einhalten müssen.

Im zweiten Punkt Ihres Schreibens habe ich einen Abschnitt eines Schreibens, der für DIN 14675 mitverantwortlichen Frau Lehninger vom DIN zitiert. Diesen Abschnitt möchte ich hier wiedergeben, wobei darauf hingewiesen sei, dass ich dafür die Erlaubnis von Frau Lehninger eingeholt habe. Der Abschnitt lautet wie folgt: »Brandmeldeanlagen mit Übertragungseinrichtung zur automatischen Weiterleitung des Alarmzustands mittels Fernalarm an die zuständige Feuerwehr dürfen auch dann noch weiterhin durch nichtzertifizierte Betriebe instand gehalten werden (Phase nach Abschnitt 11), wenn diese vor dem 1.11.2003 errichtet worden sind.«

Die weiteren Hinweise in Ihrem Schreiben sind für mich nicht ganz nachvollziehbar.

Vertrag ist Vertrag

Das »muss..., wenn vertraglich vereinbart...« in meiner Antwort in »de« 12/2004 ist richtig. Von DIN-Normen und VDE-Bestimmungen darf abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise erbracht wird. Bei Einhaltung von Normen und Bestimmungen ergibt sich jedoch eine »Vermutungswirkung« sicher gehandelt zu haben. In allen anderen Fällen muss ggf. die Gleichwertigkeit der Maßnahmen nachgewiesen werden. Entsprechendes finden Sie auch im Abschnitt 8.1 von DIN VDE 0022 (VDE 0022):1994-09. Wenn bestimmte Normen und Bestimmungen ohne »wenn und aber« vereinbart wurden, müssen sie eingehalten werden.

W. Hörmann